



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Verordnung über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds (EEV)

vom 17. November 2016 (Stand am 8. Februar 2024)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 9 des Reglements über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds<sup>1</sup> (nachfolgend Fondsreglement genannt)

*beschliesst:*

## *I. Allgemeines*

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Der Entwicklungs- und Entlastungsfonds hat den Zweck, finanzielle Unterstützung für Entwicklungsaufgaben sowie dringende und ausserordentliche kirchliche Aufgaben und Projekte, die im Interesse des Synodalverbandes stehen, zu leisten (Art. 1 Fondsreglement).

<sup>2</sup> Diese Verordnung regelt insbesondere das Gesuchsverfahren, die Beitragsbemessung, die Aus- und Rückzahlung, die Rechnungsführung sowie die Delegation von Entscheidkompetenzen.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt grundsätzlich für alle Beitragsgegenstände nach Art. 5 des Fondsreglements.

<sup>2</sup> Sie ist indes nicht auf Kostenbeiträge an Kirchgemeinden und an die gesamtkirchlichen Dienste für Organisations- und Konfliktberatungen (Art. 5 lit. e Fondsreglement) anwendbar.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> KES 63.210.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an Kirchgemeinden für Organisations- und Konfliktberatungen vom 17. September 2015 (KES 61.170).

## II. *Gesuchsverfahren*

### **Art. 3 Beitragsgesuch**

<sup>1</sup> Das Gesuch ist schriftlich beim Bereich «Zentrale Dienste» einzureichen.

<sup>2</sup> Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name der gesuchstellenden Institution oder Person;
- b) Beitragshöhe;
- c) Projektbeschreibung oder anderweitige Begründung des Verwendungszwecks;
- d) Darstellung der vorgesehenen Strukturen zur Erfüllung der Aufgabe;
- e) Nachweis der Fachkompetenz (bezogen auf den Beitragsgegenstand);
- f) Zusammenstellung der Eigenleistungen (personell, finanziell);
- g) Liste der Beitragsgesuche an andere Institutionen resp. Beitragszusicherungen anderer Institutionen;
- h) Nachweis über die Erfüllung weiterer, von der zuständigen Stelle oder dem Synodalrat festgelegten Beitragsvoraussetzungen;
- i) Für Beitragsgesuche, die im Zusammenhang mit dem Erprobungsfonds stehen, sind die Angaben gemäss Anhang 1 zu machen. Die zusätzlichen Voraussetzungen und Förderkriterien gemäss Anhang 1 sind zu erfüllen.<sup>3</sup>
- j) Für Unterstützungsmassnahmen in gesellschaftlichen Notsituationen (Art. 5 Bst. d Reglement über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds) kann auf die Einreichung der Angaben gemäss Bst. d - g verzichtet werden, sofern das Gesuch von einer Institution eingereicht wird, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 4 des Reglements über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds offensichtlich erfüllt, wie das HEKS, Mission 21 oder DM. Wird das Gesuch abgewiesen, besteht die Möglichkeit, ein Gesuch mit allen Angaben gemäss diesem Absatz einzureichen.

<sup>3</sup> Der Bereich «Zentrale Dienste» kann verlangen, dass die gesuchstellende Institution oder Person einen Businessplan, ein Budget oder einen Finanzplan zum Projekt vorlegt.

<sup>4</sup> Von der gesuchstellenden Institution kann er zudem die Vorlage der letzten Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) fordern.

---

<sup>3</sup> Vgl. Befristung in Art. 21.

<sup>5</sup> Beitragsgesuche, die im Zusammenhang mit dem Erprobungsfonds stehen, können spätestens bis zum 31. Dezember 2024 eingereicht werden.<sup>4</sup>

#### **Art. 4 Vorprüfung und Mitberichte**

<sup>1</sup> Der Bereich «Zentrale Dienste» nimmt eine Vorprüfung des Gesuchs vor. Er untersucht insbesondere, ob das Gesuch den Anforderungen im Hinblick auf den Beitragsgegenstand, die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und auf die übrigen Beitragsvoraussetzungen entspricht.

<sup>2</sup> Gelangt der Bereich «Zentrale Dienste» in der Vorprüfung zum Ergebnis, dass die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind, so lädt er die inhaltlich zuständigen Bereiche zum Mitbericht ein. Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber wird hierüber in Kenntnis gesetzt. Auf einen schriftlichen Mitbericht kann verzichtet werden, wenn ein Gesuch nach Art. 3 Abs. 2 Bst. j vorliegt. Der inhaltlich zuständige Bereich ist bezüglich Inhalt und Höhe des Beitrags vorgängig zu konsultieren.

<sup>3</sup> Der Mitbericht äussert sich namentlich zum Ergebnis der Vorprüfung sowie zur Bedeutung und zur Dringlichkeit des Vorhabens für den Synodalverband.

<sup>4</sup> [aufgehoben]

<sup>5</sup> Für Beitragsgesuche, die im Zusammenhang mit dem Erprobungsfonds stehen, nimmt der Bereich «Theologie» anstelle des Bereichs «Zentrale Dienste» die Vorprüfung gemäss Absatz 1 wahr. Anschliessend lädt er die «Innovationsgruppe» sowie vom Gesuch direkt betroffene Bereiche zum Mitbericht ein.<sup>5</sup>

#### **Art. 5 Antragstellung**

<sup>1</sup> Sind die Mitberichte der inhaltlich zuständigen Bereiche mehrheitlich positiv, so stellt der Bereich «Zentrale Dienste» der zuständigen Stelle einen zustimmenden Antrag.

<sup>2</sup> Sind die Mitberichte der inhaltlich zuständigen Bereiche trotz positiver Vorprüfung mehrheitlich negativ, so stellt der Bereich «Zentrale Dienste» der zuständigen Stelle einen ablehnenden Antrag.

<sup>3</sup> Für Beitragsgesuche, die im Zusammenhang mit dem Erprobungsfonds stehen, stellt der Bereich «Theologie» der zuständigen Stelle einen Antrag. Er äussert sich darin dazu, ob die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind und berücksichtigt dabei die eingeholten Mitberichte.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Befristung in Art. 21.

<sup>5</sup> Vgl. Befristung in Art. 21.

<sup>6</sup> Vgl. Befristung in Art. 21.

<sup>4</sup> Sind bei einem Gesuch nach Art. 3 Abs. 2 Bst. j keine Mitberichte eingeholt worden, so stellt der Bereich «Zentrale Dienste» der zuständigen Stelle einen Antrag.

### **Art. 6      Zuständige Stelle**

<sup>1</sup> Der Synodalrat ist die zuständige Stelle für Beitragsgesuche, die bei einer Gutheissung zu Ausgaben zwischen Fr. 50'001 und Fr. 100'000 führen. Bei Gesuchen nach Art. 3 Abs. 2 Bst. j kann die Departementschefin oder der Departementschef des Bereichs «Zentrale Dienste» entscheiden; weist das Gesuch eine kirchenpolitische Tragweite auf, ist vor dem Entscheid eine Konsultation bei den anderen Mitgliedern des Synodalrats durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Departementschefin oder der Departementschef «Zentrale Dienste» ist die zuständige Stelle für Beitragsgesuche, die bei einer Gutheissung zu Ausgaben bis Fr. 50'000 führen.

<sup>2bis</sup> *[aufgehoben]*

<sup>3</sup> Der Bereich «Zentrale Dienste» ist unabhängig von der Beitragssumme die zuständige Stelle für die Abweisung von Beitragsgesuchen, wenn sich aus der Vorprüfung ergeben hat, dass die Beitragsvoraussetzungen klarerweise nicht erfüllt sind. Klare Ablehnungsverhältnisse liegen insbesondere vor, wenn ein Beitrag in Konkurrenz zum Finanzausgleich und anderen kirchlichen Verteil- und Zuteilungsbestimmungen stünde (Konkurrenzverbot), wenn keine angemessenen Eigenleistungen (personell, finanziell) erbracht werden oder wenn sich keine anderen Institutionen finanziell oder materiell beteiligt.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle für Beitragsgesuche im Zusammenhang mit dem Erprobungsfonds ergibt sich aus Art. 6a.<sup>7</sup>

### **Art. 6a      Zuständige Stelle für Beitragsgesuche im Zusammenhang mit dem Erprobungsfonds<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Der Synodalrat ist die zuständige Stelle für Beitragsgesuche, die bei einer Gutheissung zu Ausgaben zwischen Fr. 50'001 und Fr. 100'000 führen.

<sup>2</sup> Die Departementschefin oder der Departementschef «Theologie» ist die zuständige Stelle für Beitragsgesuche, die bei einer Gutheissung zu Ausgaben bis Fr. 50'000 führen.

<sup>3</sup> Der Bereich «Theologie» ist unabhängig von der Beitragssumme die zuständige Stelle für die Abweisung von Beitragsgesuchen, wenn sich aus

---

<sup>7</sup> Vgl. Befristung in Art. 21.

<sup>8</sup> Vgl. Befristung in Art. 21.

der Vorprüfung ergeben hat, dass die Beitragsvoraussetzungen klarerweise nicht erfüllt sind. Klare Ablehnungsverhältnisse liegen insbesondere vor, wenn ein Beitrag in Konkurrenz zum Finanzausgleich und anderen kirchlichen Verteil- und Zuteilungsbestimmungen stünde (Konkurrenzverbot), wenn keine angemessenen Eigenleistungen (personell, finanziell) erbracht werden oder wenn sich keine anderen Institutionen finanziell oder materiell beteiligt.

<sup>4</sup> Der Bereich «Theologie» informiert den Synodalrat mindestens jährlich über die Entscheide nach Abs. 2 und 3.

### **Art. 7 Beitragsentscheid**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle eröffnet ihren Entscheid über die Beitragszahlung mit einer Verfügung, die eine Rechtsmittelbelehrung enthält.

<sup>2</sup> Bei einer ganzen oder teilweisen Gutheissung des Beitragsgesuchs sind in der Verfügung mindestens die Beitragshöhe, die Beitragsart, die genaue Zweckbindung und das Berichtswesen festzulegen sowie auf die Rückzahlungsverpflichtung hinzuweisen.

<sup>3</sup> Die Beitragszahlung kann an weitere formelle und inhaltliche Bedingungen geknüpft werden. Diese können vor Auszahlung des Beitrags vertraglich geregelt werden.

*II<sup>bis</sup>. Innovationsgruppe*

### **Art. 7a Innovationsgruppe<sup>9</sup>**

<sup>1</sup> Die Innovationsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zwei Personen aus dem Bereich «Theologie»,
- b) einer Person aus dem Bereich «Gemeindedienste und Bildung»,
- c) einer Person aus dem Bereich «Sozial-Diakonie»,
- d) zwei Personen aus übergemeindlichen Initiativen,
- e) einer Pfarrperson mit einer Stelle in einer ländlichen Kirchgemeinde,
- f) einer Person aus einem Kirchgemeinderatspräsidium,
- g) einer Person aus der Synode und
- h) einer Person aus dem Departement Theologie der Universität Bern.

<sup>2</sup> Der Synodalrat wählt die Mitglieder der Innovationsgruppe auf Vorschlag der Projektleitung «Kirche in Bewegung».

---

<sup>9</sup> Vgl. Befristung in Art. 21.

### III. Beitragsbemessung

#### **Art. 8 Grundsatz**

<sup>1</sup> Beiträge können nur soweit gewährt werden, als die Mittel des Fonds nicht ausgeschöpft sind.

<sup>2</sup> Im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel richtet sich die Beitragshöhe in erster Linie nach der Bedeutung des Beitragsgegenstands für den Synodalverband und in zweiter Linie nach den finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Institution oder Person.

#### **Art. 9 Verfügbarkeit der Fondsmittel**

<sup>1</sup> Die Mittel des Fonds stehen nur für die nach Massgabe des Reglements vorgesehenen Beitragsgegenstände zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Synodalrat kann die im Jahr verfügbaren Fondsmittel begrenzen. Sind die verfügbaren Mittel eines Jahres ausgeschöpft, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs (Datum des Poststempels) in eine Warteliste aufgenommen.

#### **Art. 10 Bedeutung des Beitragsgegenstandes**

<sup>1</sup> Die Bedeutung des Beitragsgegenstandes bemisst sich nach dem Interesse des Synodalverbandes am Vorhaben, insbesondere in Bezug auf die beabsichtigte Zielwirkung.

<sup>2</sup> Vorrangige Bedeutung genießt ein Vorhaben von mindestens regionaler Bedeutung oder von mehreren Institutionen,

- a) das der inhaltlichen Weiterentwicklung kirchlicher Aufgaben und Inhalte dient oder die kirchliche Veränderungsprozesse betrifft oder
- b) das kirchliche Unterstützungsmassnahmen in gesellschaftlichen Notsituationen beinhaltet.

#### **Art. 11 Finanzielle Verhältnisse**

<sup>1</sup> Bei Gesuchen, die Massnahmen zur Überbrückung von Engpässen im nichtkirchlichen Finanzierungsbereich betreffen, werden die effektiven finanziellen Verhältnisse aufgrund der aktuellen Buchhaltung der gesuchstellenden Institution (aktuelle Jahresrechnung, Zwischenbilanz etc.) in die Beitragsbemessung einbezogen.

<sup>2</sup> Bei Kirchgemeinden gilt die Finanzausgleichsberechtigung nicht als Indikator für ihre finanziellen Verhältnisse.

<sup>3</sup> Bei Vorhaben von vorrangiger Bedeutung (Art. 10 Abs. 2) werden die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Institution oder Person nicht berücksichtigt.

<sup>3bis</sup> Vorhaben im Zusammenhang mit dem Erprobungsfonds müssen auch Dritte oder die Gesuchstellenden selber mitfinanzieren. Das Vorhaben wird nur bis maximal zur Hälfte der gesamten Projektkosten unterstützt.<sup>10</sup>

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle kann von dieser Bestimmung abweichen, wenn sich andernfalls eine unverhältnismässige Benachteiligung der gesuchstellenden Person oder Institution oder eine Übervorteilung zu Lasten des Synodalverbandes ergeben würde.

#### *IV. Aus- und Rückzahlungen*

##### **Art. 12 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Beiträge können nach folgenden Arten ausgerichtet werden:

- a) A-fonds-perdu-Beitrag: Die Beiträge werden als nicht rückzahlbare Beiträge gewährt (einmalig oder wiederkehrend).
- b) Defizitgarantie: Die Beiträge werden im Sinne einer Defizitgarantie vereinbart. Der vereinbarte Beitrag wird erst nach Vorliegen einer unterzeichneten Abrechnung ausbezahlt. Er darf nicht höher ausfallen, als das effektive Defizit.
- c) Darlehen: Die Beiträge werden mittels Vertrag als Darlehen gewährt. Die Darlehen sind auf max. 10 Jahre befristet, jederzeit rückzahlbar und unverzinslich. Im Darlehensvertrag wird dem Synodalverband ein Kündigungsrecht eingeräumt, wenn der Begünstigte die vertraglichen Bedingungen nicht einhält.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt durch den Bereich «Zentrale Dienste». Originalverträge sind bei diesem zu hinterlegen.

##### **Art. 13 Rückzahlungspflicht**

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Institution oder Person ist zur unverzüglichen Rückerstattung verpflichtet, wenn

- a) sie im Gesuchsverfahren unwahre Angaben gemacht hat,
- b) der Zweck nicht erfüllt werden kann oder
- c) eine vertragliche Vereinbarung dies vorsieht.

<sup>2</sup> Keine Rückzahlungspflicht besteht für den Anteil des Beitrags nach Abs. 1 lit. b, welcher bereits nachweislich für die Zweckerreichung ausgegeben wurde.

---

<sup>10</sup> Vgl. Befristung in Art. 21.

*V. Rechnungsführung***Art. 14 Bilanzierung und Verbuchung**

- <sup>1</sup> Der Fonds wird in der Bilanz unter den Passiven geführt (Eigenkapital).
- <sup>2</sup> Er wird nicht separat im Finanz- oder Verwaltungsvermögen ausgewiesen.
- <sup>3</sup> Entnahmen können nur solange erfolgen, wie der Fonds über Mittel verfügt. Es werden keine Vorschüsse bilanziert. Entnahmen und Einlagen werden über ein separates Konto der Erfolgsrechnung verbucht.
- <sup>4</sup> Gebundene Ausgaben, die keinen Beitragsgegenstand nach Art. 2 betreffen, sind dem ordentlichen Finanzhaushalt zu belasten.

**Art. 15 Speisung**

- <sup>1</sup> Der Bereich «Zentrale Dienste» stellt dem Synodalrat zusammen mit dem Budget und dem Rechnungsabschluss begründeten Antrag über die Höhe der Einlage in den Fonds.
- <sup>2</sup> Er weist Vergabungen und Vermächtnisse ohne Zweckbestimmung dem Fonds zu.

**Art. 16 Werterhalt**

- <sup>1</sup> Der Bereich «Zentrale Dienste» legt die Gelder aus dem Fonds wertbeständig nach den Bestimmungen für den Finanzhaushalt des Synodalverbandes an.
- <sup>2</sup> Der Fonds wird nicht verzinst.

*VI. Rechenschaftsablage und Rechtspflege***Art. 17 Berichtswesen**

- <sup>1</sup> Der Synodalrat legt mindestens einmal jährlich gegenüber der Synode Rechenschaft über die verwendeten Mittel aus dem Fonds ab.
- <sup>2</sup> Die Departementschefin oder der Departementschef «Zentrale Dienste» orientiert den Synodalrat periodisch über die Beitragsentscheide nach Art. 6 Abs. 2. Der Bereich «Zentrale Dienste» orientiert zudem im Rahmen des Finanzreportings über die von ihm nach Art. 6 Abs. 3 abgelehnten Gesuche sowie über die verwendeten Gelder.



**Art. 18    Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen die Verfügung der Departementschefin oder des Departementschefs «Zentrale Dienste» und gegen die Verfügung des Bereichs «Zentrale Dienste» kann die Betroffene innert 30 Tagen beim Synodalrat Beschwerde erheben.

<sup>1bis</sup> Gegen die Verfügung des Bereichs «Theologie» kann die Betroffene innert 30 Tagen beim Synodalrat Beschwerde erheben.<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Für die Anfechtung von Verfügungen und Beschwerdeentscheiden des Synodalrates gelten die Bestimmungen über die kirchliche Rekurskommission.

**VII.    Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 19    Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

**Art. 20    Übergangsbestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an Kirchgemeinden für Organisations- und Konfliktberatung vom 17. September 2015<sup>12</sup> wie folgt geändert:

a) Art. 7 Abs. 2 (Abänderung):

Über Beiträge bis Fr. 15'000 verfügt die Departementschefin oder der Departementschef «Zentrale Dienste», über höhere Beiträge der Synodalrat.

b) Art. 10: [aufgehoben]

**Art. 21    Befristung**

<sup>1</sup> Art. 3 Abs. 2 lit. i und Abs. 5, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. Art. 7a, Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup>, Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und Anhang 1 sind vom 1. April 2021 und befristet bis am 31. Dezember 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Art. 6 Abs. 4 und Art. 6a sind vom 1. April 2023 und befristet bis am 31. Dezember 2026 in Kraft.

---

<sup>11</sup> Vgl. Befristung in Art. 21.

<sup>12</sup> KES 61.170.

Bern, 17. November 2016

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

## Änderungen

- Am 4. Juli 2019 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 4 Abs. 4.
- Am 25. Februar 2021 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 3 Abs. 2 lit. i neu, Art. 3 Abs. 5 neu, Art. 4 Abs. 5 neu,  
Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 3 neu, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs.  
2<sup>bis</sup> neu, Art. 7a neu, Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup> neu, Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> neu und  
Anhang 1 neu.  
Inkrafttreten: 1. April 2021.
- Am 25. Februar 2021 Änderung gestützt auf Art. 11 des Publikations-  
reglements (KES 22.030):  
Art. 4 Abs. 2 ergänzt um «inhaltlich zuständigen» wie in Art. 5 Abs. 1  
und 2.
- Am 7. April 2022 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 3 Abs. 2 lit. j neu, Art. 4 Abs. 2 und Aufhebung von Abs.  
4, Art. 5 Abs. 4 neu und Art. 6 Abs. 1.
- Am 20. April 2022:  
geändert in Art. 3 Abs. 2 lit. j (gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c des Publika-  
tionsreglements): "DM-échange et mission" ersetzt durch "DM", infolge  
Namensänderung.  
Am 23. März 2023 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 6 Abs. 1 und 2, Abs 2<sup>bis</sup> aufgehoben, Abs. 4 neu, Art.  
6a neu und Art. 21 Abs. 1 und 2 neu.  
Inkrafttreten: 1. April 2023.
- Am 8. Februar 2024 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 3 Abs. 2 lit. i und Anhang 1.  
Inkrafttreten: 8. Februar 2024.

**Anhang 1** (gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. i)<sup>13</sup>

Das Projekt versteht sich als Teil oder Partnerin der Reformierten Kirche. Es fühlt sich der Vision «Von Gott bewegt. Den Menschen verpflichtet.» als Grundlage unseres Hoffens, Glaubens und Handelns verbunden.

*Grundvoraussetzungen*

Das Projekt muss folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- a) Das Projekt entfaltet Wirkung im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.
- b) Das Handeln im Projekt entspricht dem von der Innovationsgruppe formulierten Kirchen- und Missionsverständnis.

*Formelles*

1. Name des Projekts.
2. Kontaktdaten.
3. Projektträger inklusive einer kurzen Begründung, welche Kompetenzen für die Erfüllung der Aufgabe vorhanden sind.
4. Bestehende Beziehungen und Absprachen mit Kirchgemeinden.
5. Mit welchen kirchlichen und nichtkirchlichen Partnern arbeitet das Projekt zusammen?
6. Was soll mit dem Projekt erreicht werden?
7. Wie soll das erreicht werden (Etappenziele)?
8. Welche Bedeutung hat Ihr Projekt für die Kirche?
9. Welche Zielgruppe wollen Sie mit dem Projekte erreichen? (z.B. Alter, Geschlecht, Subkultur, Bildung, Lebenssituation).
10. Wann würden Sie ihr Projekt als erfolgreich bezeichnen?
11. Wann würden Sie Ihr Projekt als nicht erfolgreich bezeichnen?
12. Welche Risiken birgt das Projekt (Z.B. unnötige Konkurrenzsituationen, Doppelspurigkeiten, Ausschlüsse)?
13. Was ist die Innovation in diesem Projekt? Was wird gemacht, was bisher noch nicht gemacht wurde oder gemacht werden konnte?
14. Budget inklusive beantragte Förderung, Antragsdauer und Eigenleistungen. Ausserdem erste Überlegungen zu einer Zeit nach der Förderung (maximale Förderzeit: drei Jahre.). Refbejuso übernimmt maximal

---

<sup>13</sup> Vgl. Befristung in Art. 21.

- 50% der gesamten Projektkosten.  
15. Einfacher Zeitplan.

### *Förderkriterien*

Bitte erläutern Sie bei den Förderkriterien, die auf Ihr Projekt zutreffen, inwiefern das Projekt zu diesem Ziel einen Beitrag leistet.

**Es geht nicht darum, bei möglichst vielen Zielen passend zu sein.** Förderwürdig sind insbesondere auch Projekte, die pointiert an einer Stelle einen innovativen Beitrag zu einer zukunftsfähigen Kirche leisten. Eine besondere Bedeutung kommt bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit allerdings den Kriterien 1 bis 4 zu. Drei der vier Ziele sollten für Ihr Projekt von zentraler Bedeutung sein.

### **Grundlegende Förderkriterien**

1. Das Projekt hat Modellcharakter für neue Formen kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft (siehe auch Standpunkt «Bewegung und Begegnung»)
2. Das Projekt überschreitet die bisherige kirchliche Logik an einer der folgenden Stellen:
  - Ortsgemeinde als Bezugsrahmen
  - Angestellte als einzige VerantwortungsträgerInnen
  - kirchliche Gebäude als Veranstaltungsort
  - Beschränkung des Kreises der Verantwortlichen auf formelle Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.
3. Neue Zielgruppen kirchlichen Handelns werden angesprochen
4. Das Projekt leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Kirche im digitalen Zeitalter

### **Inhaltliche Schwerpunkte**

5. Das Projekt ist eine Konkretion/Umsetzung der Vision
6. Das Projekt passt sich dem jeweiligen Kontext/Lebenswelt an und dient diesem/dieser
7. Gesellschaftlich relevante Themen werden in innovativer Weise aufgenommen
8. Die Zusammenarbeit mit säkularen Partnern ist zentral
9. Das Projekt ist ökumenisch oder interreligiös ausgerichtet oder in der Trägerschaft abgebildet

### **Kommunikative Förderkriterien**

10. Neue Formen der Kommunikation werden erprobt und genutzt

11. Das Projekt wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen